

78. Gilt auch im Ehescheidungsverfahren der Grundsatz, daß vor dem Berufungsgerichte der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 22. November 1906 i. S. S. (Bekl.) m. S. Ehefr. (KL). Rep. IV. 178/06.

I. Landgericht Güstrow.

II. Oberlandesgericht Rostod.

Die Parteien hatten am 18. November 1887 miteinander die Ehe geschlossen. Ende 1904 erhob die Ehefrau Klage auf Scheidung. Der Ehemann beantragte, die Klage abzuweisen. Für den Fall der Scheidung beantragte er, die Ehefrau für mitschuldig an der Scheidung zu erklären. Das Landgericht erkannte, daß die Ehe der Parteien geschieden werde, und der Beklagte allein die Schuld

an der Scheidung trage. Es nahm an, in der steten wörtlichen und tätlichen Verunglimpfung der Klägerin durch den Beklagten liege eine schwere Verfehlung im Sinne des § 1568 B.G.B., zumal da Beklagter trotz wiederholt gewährter Verzeihung sein Verhalten nicht änderte, sich auch einen ihm verziehenen Ehebruch hätte zuschulden kommen lassen. Den Antrag des Beklagten, die Klägerin für mit-schuldig an der Scheidung zu erklären, erachtete es für unbegründet, da die Voraussetzungen des § 1574 Abs. 3 B.G.B. nicht erfüllt seien. Gegen das Urteil des Landgerichts legte der Beklagte Berufung ein und beantragte, das angefochtene Urteil, soweit es ihn für den allein schuldigen Teil erklärte, aufzuheben und statt dessen auszusprechen, daß beide Parteien die Schuld an der Scheidung tragen. Die Klägerin beantragte, die Berufung zurückzuweisen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Da der Beklagte das auf Scheidung und Schuldigerklärung des Ehemannes lautende Urteil des Landgerichts nur deshalb anfocht, weil seinem bereits im ersten Rechtszuge gestellten Antrage, beide Teile für schuldig zu erklären, nicht stattgegeben worden war, so wurde das Berufungsgericht nur mit Entscheidung der Frage befaßt, ob neben der Scheidung und der Schuldigerklärung des Ehemannes auch eine Schuldigerklärung der Ehefrau gerechtfertigt sei (§ 1574 Abs. 3 B.G.B.). Der Beklagte beruhigte sich bei dem Ausspruche des Landgerichts, daß die Ehe der Parteien auf die Klage der Frau geschieden werde. Mit dem Ausspruche der Scheidung auf die Klage war aber notwendig die Schuldigerklärung des Beklagten zu verbinden (§ 1574 Abs. 1 B.G.B.). Die Entscheidung des Landgerichts über die Klage war mangels eines entsprechenden Berufungsantrags der Nachprüfung durch das Berufungsgericht entzogen; denn auch im Ehescheidungsverfahren gilt die Vorschrift des § 525 Z.P.D., wonach vor dem Berufungsgerichte der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird. Vgl. §§ 536, 537 Z.P.D. („in Gemäßheit der Anträge“). Mit Recht hat daher das Berufungsgericht eine Nachprüfung derjenigen Gründe abgelehnt, welche nach dem Urteile des Landgerichts den Ausspruch der Scheidung auf die Klage und somit die Schuldigerklärung des Beklagten

rechtfertigen. Wenn dem gegenüber die Revision unter Bezugnahme auf die Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 311 u. 319 meint, das Berufungsgericht habe den Grundsatz verlegt, daß die Entscheidung über den Bestand der Ehe und die Schuldfrage voneinander nicht getrennt werden können, so geht diese Rüge fehl. Wie schon in dem angezogenen Urteile des R.G.'s Bd. 58 S. 312 u. 313 ausgeführt, steht es mit dem bezeichneten Grundsätze keineswegs im Widerspruche, wenn in dem Falle, daß das Landgericht auf Scheidung erkannt und nur die eine Partei für den schuldigen Teil erklärt hat, die letztere Partei in der Berufungsinstanz lediglich zur Schuldfrage Anträge stellt, so daß nur diese den Gegenstand der Erörterung und Entscheidung des Berufungsgerichts bilden. Im vorliegenden Falle wurde durch die Einlegung der Berufung von seiten des Beklagten die Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils in seinem ganzen Umfange gehemmt. Der Beklagte hatte es nun bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung in der Hand, das Berufungsgericht durch Stellung entsprechender Anträge zu einer Nachprüfung der landgerichtlichen Entscheidung über die Klage zu nötigen. Da er dies unterließ, so wurde die erstrichterliche Entscheidung über die Klage zwar nicht rechtskräftig, aber auch nicht dem Berufungsgerichte zur Nachprüfung unterbreitet. Diese Nachprüfung von Amts wegen vorzunehmen, war das Berufungsgericht nicht verpflichtet. Selbst wenn es anderer Ansicht als das Landgericht gewesen sein sollte, so war ihm doch die Möglichkeit einer Abänderung des landgerichtlichen Urteils in bezug auf die Klage und die Schuldigerklärung des Beklagten nicht gegeben.

Sonach konnte es sich für das Berufungsgericht nur darum handeln, ob Tatsachen vorlägen, die es rechtfertigten, auch die Klägerin für schuldig an der Scheidung zu erklären. Dieser Prüfungspflicht hat sich das Berufungsgericht aber auch unterzogen; denn es hat alles, was der Beklagte zur Begründung seines Antrags, beide Teile für schuldig zu erklären, im ersten und zweiten Rechtszuge vorgebracht hat, geprüft und unter diesem Gesichtspunkt auch das Verhalten der Klägerin bei solchen Vorgängen in Betracht gezogen, auf Grund deren der erste Richter die Scheidung ausgesprochen und den Beklagten für allein schuldig erklärt hatte. Das Berufungsgericht hat insbesondere das von ihm für erwiesen erachtete kalte und

unfreundliche Benehmen der Klägerin gegenüber dem Beklagten nicht für eine schwere Verfehlung im Sinne des § 1568 B.G.B. erachtet und für die vom Beklagten behauptete maßlose Eifersucht der Klägerin einen Rechtfertigungsgrund darin gefunden, daß der Beklagte geständlich Ehebruch begangen hat.

Schon das Landgericht hatte gemäß des Antrages des Beklagten, beide Teile für schuldig zu erklären, alles dasjenige in Betracht gezogen, was von dem durch den Beklagten über das Verhalten der Klägerin Vorgebrachten als feststehend angesehen werden konnte. Es gelangte aber zur Verneinung einer Mitschuld der Klägerin, und das Berufungsgericht hat diese Entscheidung unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens des Beklagten nachgeprüft und gebilligt.

Hiernach erwies sich die Revision als unbegründet.“ . . .